

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

5. Ehrengerichtliche Tätigkeit der Anwaltskammer im Jahr 1909

[urn:nbn:de:bsz:31-220981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220981)

überwiegend in Personalkredit gegebenen auf zusammen 4,4 %^o. Bei den übrigen Klassen dagegen waren in Hypotheken 70,4 %^o, in Staatspapieren 3,3 %^o, bei Kommunalverbänden 9,1 %^o und in überwiegendem Personalkredit 17,2 %^o angelegt.

Zur Erklärung der unterschiedlichen Pflege des Immobilier- und des Personalkredits in Stadt und Land muß wiederum auf den Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaften hingewiesen werden; es belief sich nämlich bei den ländlichen Kreditvereinen am Ende des Jahres 1907 die Summe der gewährten (Personal-) Kredite auf nur 23,0 Millionen Mark, während die übrigen Vorschuß- und Kreditvereine insgesamt 443,6 Millionen Mark ausgeliehen hatten.

Bemerkt sei hier, daß an der Summe von 34,2 Millionen Mark, die auf Ende 1907 von den Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft auf Annuitäten ausgeliehen war, nur 2,5 %^o auf die Sparkassen der Städte mit über 10 000 Einwohnern entfallen, während die übrigen Sparkassen mit 97,5 %^o als beteiligt erscheinen, wie ja auch der Hauptzweck der Amortisationsdarlehen die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes ist.

Der geringere Besitz der ländlichen Sparkassen an Staatspapieren wird aus dem Wunsche nach möglichst hoher Verzinsung der Spareinlagen, der erheblich größere Umfang ihrer Anlagen bei Kommunalverbänden aus dem Kreditbedürfnis der kleineren Gemeinden zu erklären sein, welchen nicht wie den größeren Städten die Möglichkeit offensteht, sich mit einer Anleihe an die Börse zu wenden.

Im übrigen läßt sich aus obiger geographischer Zergliederung der Kapitalanlagen der Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft, wie schon angedeutet, eine Gleichförmigkeit der Geschäftsgebarung dieser Sparkassen auch nach größeren Landes teilen nicht ableiten; jede Sparkasse sucht sich offenbar den individuellen Bedürfnissen ihres Bezirks nach Möglichkeit anzupassen. Es ist zweifellos, daß hierdurch die volkswirtschaftliche Aufgabe der öffentlichen Sparkassen am besten erfüllt werden wird.

5. Ehrengerichtliche Tätigkeit der Anwaltskammer im Jahr 1909.

Ehrengerichtliche Hauptversammlungen der Anwaltskammer fanden im Jahr 1909 vier statt. In einem Fall erkannte das Ehrengericht gegen einen Rechtsanwalt auf Verweis, in einem andern Fall auf Verweis und 200 M Geldstrafe, im dritten Fall auf Ausschließung; die vom Angeklagten gegen letzteres Urteil eingelegte Berufung ist vom Ehrengerichtshof noch nicht entschieden. Im letzten Fall erkannte das Ehrengericht auf Warnung.

Als Verweisungsgericht war das Ehrengericht sechsmal versammelt.

6. Die Beiträge der Staatskasse zum Landarmenaufwand der Kreise im Jahrzehnt 1899/1908.

Die badischen Kreise, denen abgesehen von weitergehender freiwilliger Armenfürsorge gesetzlich die Unterstützung der sog. Landarmen obliegt*), erhalten zur Bestreitung des Landarmenaufwands sehr erhebliche, wiederholt erhöhte Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln, die seitdem Geseze vom 27. XII. 1891 mit den Beiträgen für die Verwaltung der Kreisstrafen zu einer Summe vereinigt sind.

Nach den Angaben der einzelnen Kreisverwaltungen haben die Kreise im Jahrzehnt 1899/1908 aus den ihnen gewährten Staatsbeihilfen insgesamt mindestens 7 007 000 M zu Zwecken der gesetzlichen Landarmenpflege aufgewendet. Diese Summe verteilte sich mit 1 351 000 M auf den Kreis Konstanz, mit 930 000 M auf den Kreis Freiburg, mit 880 000 M auf den Kreis Lörrach und mit 800 000 M auf den Kreis Offenburg; die Kreise Waldshut, Karlsruhe und Mosbach erscheinen mit 690 000 M, 570 000 M und 490 000 M als beteiligt; in den Kreisen Baden, Mannheim und Heidelberg belief sich die Summe des Landarmenaufwands aus Staatsmitteln auf 380 000 M, 320 000 M und 300 000 M; am geringsten war der Anteil, der auf den Kreis Billingen entfiel, nämlich 296 000 M.

*) Vgl. die Fußnummer d. Z. S. 109 ff.